

Merkblatt für die gesplittete Abwassergebühr und ihre Berechnungsgrundlagen

Allgemein gilt: Alle überdachten und künstlich befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Kanalisation abfließt, sind gebührenrelevant. Je nachdem, wie die einzelnen Flächen befestigt sind, werden sie unterschiedlich für die Niederschlagswassergebühr bewertet, da die Art der Überdachung/Befestigung sich verschieden auf den Niederschlagsabfluss auswirkt. Ebenso ergibt sich eine Reduzierung bei der Nutzung von Zisternen und Versickerungsanlagen. Hierzu ist es notwendig, das Speichervolumen der Zisterne unterhalb des Überlaufs in die öffentliche Kanalisation anzugeben. Sollte kein Überlauf vorhanden sein um das anfallende Regenwasser einer Garten- oder Haushaltsnutzung zuzuführen, ist dies ebenfalls anzugeben. Die unten angegebenen gebührenrelevanten Anteile für die unterschiedlichen Überdachungs- und Befestigungsarten gelten vorbehaltlich der abschließenden Satzungsregelung.

Überdachte Flächen:

Das sind alle Gebäude vom Haus über die Garage bis zum Geräteschuppen.

Beispiele für Überdachte Flächen



Dach gedeckt mit z.B. Ziegeln, Metall, Dachpappe, Glas, Faserzement, Schiefer usw.



Wintergärten, Carport oder überdachte Einfahrten und Eingangsbereiche

Dach gedeckt mit Ziegeln, Metall, Dachpappe, Glas usw.
bekiestes Dach
begrüntes Dach

→ gebührenrelevanter Faktor 0,9
→ gebührenrelevanter Faktor 0,3
→ gebührenrelevanter Faktor 0,3

Künstlich befestigte Flächen:

Das sind alle Flächen, die aufgrund ihrer Befestigung undurchlässig oder nur zum Teil durchlässig sind.

Beispiele für künstlich befestigte Flächen:

1. Undurchlässige Flächen: (Fugenbreite bis 1cm) → gebührenrelevanter Faktor 0,9



Verbundsteine



Natursteinpflaster in Beton



Asphalt

2. Teildurchlässige Flächen: (Fugenbreite ab 1cm) → gebührenrelevanter Faktor 0,6



Fugenpflaster



Rasenfugenpflaster



Natursteinpflaster in Kies

3. Durchlässige Flächen:

→ gebührenrelevanter Faktor 0,3



Rasengittersteine



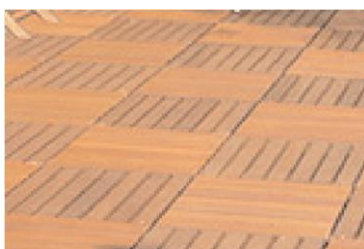
Rasenvaben



Holzpflaster



Schotter



Holzroste



Porenpflaster

Flächen mit Kanalanschluss:

Das sind alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser über einen Kanalanschluss in die öffentliche Kanalisation abfließt. Hierzu zählen auch Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum abfließt.

Zisternen – Mindestgröße 3 m³:

Zisternen sind ortsfest installierte Behälter, die dauerhaft anfallendes Niederschlagswasser auffangen und speichern. Sie besitzen grundsätzlich einen Überlauf, über den das Wasser gedrosselt an die Kanalisation abgegeben wird. Wenn das dort gesammelte Wasser zusätzlich im Garten zur Bewässerung oder dem Brauchwasserhaushalt zugeführt wird, kann dies bei der Berechnung der Abwassergebühr bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt werden. Allerdings ist hier das Speichervolumen unterhalb des Überlaufs in die Kanalisation anzugeben.

Regentonnen können nicht berücksichtigt werden, weil sie ortsveränderlich sind und einen variablen Zufluss haben.

→ Minderung lt. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung:

- Gartennutzung:

Die Minderung beträgt 50 % der eingeleiteten Fläche, sofern die Zisterne ein Speichervolumen von mind. 3 m³ aufweist. In diesem Fall werden max. 25 m² angeschlossene Fläche pro 1 m³ Speichervolumen berücksichtigt.

Rechenbeispiel: Zisterne 3 m³ Speichervolumen

60 m² angeschlossene Fläche: 50 % aus 60 m² angeschl. Fläche = 30 m² Minderung

90 m² angeschlossene Fläche:

50 % aus max. 25 m² angeschl. Fläche x 3 m³ Speichervolumen = 75 m²

→ 50 % aus somit 75 m² angeschl. Fläche = 37,5 m² Minderung

Haushaltsnutzung:

Die Minderung beträgt 10 % der eingeleiteten Fläche, sofern die Zisterne ein Speichervolumen von mind. 3 m³ aufweist. In diesem Fall werden max. 25 m² angeschlossene Fläche pro 1 m³ Speichervolumen berücksichtigt.

Rechenbeispiel: Zisterne 3 m³ Speichervolumen

60 m² angeschlossene Fläche: 10 % aus 60 m² angeschl. Fläche = 6 m² Minderung

90 m² angeschlossene Fläche:

10 % aus max. 25 m² angeschl. Fläche x 3 m³ Speichervolumen = 75 m²

→ 10 % aus somit 75 m² angeschl. Fläche = 7,5 m² Minderung

Versickerungsanlage – Mindestgröße 3 m³:

Versickerungsanlagen sind beispielsweise Mulden, Rigolen und Versickerungsschächte. Sie speichern das abfließende Niederschlagswasser von überdachten und künstlich befestigten Flächen und lassen es gezielt im Boden versickern. Dadurch wird die Kanalisation von Regenwasser entlastet. Es gibt Versickerungsanlagen mit und ohne Überlauf in den Kanal. Bei der Berechnung sind nur Versickerungsanlagen mit Überlauf an den Kanal gebührenpflichtig.

Minderung lt. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung:

Die Minderung beträgt 10 % der eingeleiteten Fläche.

Flächen, von denen Niederschlagswasser in Wiesen, Garten oder Gewässer fließt:

Das sind alle Flächen, die keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation besitzen und von denen das Niederschlagswasser im angrenzenden Gelände versickert oder in ein Gewässer fließt.